

Die EU-Kommission hat einen Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 in Bezug auf die für das digitale Zeitalter erforderlichen Regelungen für die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer COM(2022) 703 final, Ratsdok. 15842/22, erlassen. Zu diesem Vorschlag hat der federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union und der Finanzausschuss des Bundesrates dem Bundesrat eine Empfehlung abgegeben. Der Ausschuss begrüßt die Einrichtung eines zentralen Mehrwertsteuer-Informationsaustauschsystems (MIAS) als eine geeignete Maßnahme zur Stärkung der Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Betrugsbekämpfung und zur Verringerung der Mehrwertsteuerlücke innerhalb der Union. Die wesentliche Aufgabe eines MIAS nach der Einführung eines transaktionsbasierten Meldesystems wird darin bestehen, den Austausch der von den Mitgliedstaaten erhobenen Daten zu gewährleisten. Der effektive Ablauf des Systems und der funktionierende Datenaustausch erfordern jedoch, dass sowohl die meldepflichtigen Wirtschaftsteilnehmer als auch die Mitgliedstaaten alle organisatorischen und technischen Maßnahmen ergreifen, um die Übermittlung der erforderlichen Daten durch die Mitgliedstaaten sicherzustellen. Ob dies zu dem von der Kommission vorgesehenen Startpunkt 1.1.2028 der Fall sein wird, sieht der Ausschuss als ambitioniert an. Die in der Verordnung vorgesehenen Fristen zur Steuerfestsetzung und Strafverfolgung seien zu kurz. Statt der vorgesehenen fünf Jahre sieht der Ausschuss zehn Jahre als notwendig an. Ferner verlangt er einen Zugriff der Mitgliedstaaten auf alle im zentralen MIAS gespeicherten Daten.



Prof. Dr. Michael
Stahlschmidt,
Ressortleiter Steuerrecht

Entscheidungen

EuGH: Recht auf Vorsteuerabzug – Versagung – Versagung, die auf die Nichtigkeit des Geschäfts nach nationalem Zivilrecht gestützt ist

Art. 167, Art. 168 Buchst. a, Art. 178 Buchst. a und Art. 273 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem in der durch die Richtlinie 2010/45/EU des Rates vom 13. Juli 2010 geänderten Fassung sind im Licht der Grundsätze der Steuerneutralität und der Verhältnismäßigkeit dahin auszulegen, dass sie nationalen Rechtsvorschriften entgegenstehen, nach denen dem Steuerpflichtigen das Recht auf Vorsteuerabzug allein deshalb versagt wird, weil ein steuerbarer wirtschaftlicher Vorgang in Anwendung der Bestimmungen des nationalen Zivilrechts als Scheingeschäft eingestuft wird und nichtig ist, ohne dass dargetan werden muss, dass die Voraussetzungen dafür, diesen Vorgang nach Maßgabe des Unionsrechts als fiktiven Umsatz einzustufen, erfüllt sind oder dass, wenn dieser Umsatz tatsächlich bewirkt wurde, er auf einer Mehrwertsteuerhinterziehung oder einem Rechtsmissbrauch beruht.

EuGH, Urteil vom 25.5.2023 – C-114/22 (Tenor)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2023-1301-1](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

EuGH-Schlussanträge: Rechtsmittel – staatliche Beihilfen – Begriff der Beihilfe – selektiver Charakter – steuerliche Behandlung von Spielbanken in Deutschland – Abweisung einer Beschwerde durch die Europäische Kommission

Nach alledem schlage ich dem Gerichtshof vor, den Beschluss des Gerichts der Europäischen Union vom 22. Oktober 2021, Fachverband Spielhallen und LM/Kommission (T-510/20), aufzuheben und die Sache zur Entscheidung über den einzi-

gen Klagegrund, den der Fachverband Spielhallen e. V. und LM vor dem Gericht geltend gemacht hatten, an das Gericht zurückzuverweisen.

GA Pikamäe, Schlussanträge vom 25.5.2023 – C-831/21 P

Volltext: [BB-ONLINE BBL2023-1301-2](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Verzinsung einer unionsrechtswidrig erhobenen Steuer

1. Wurde eine nach Unionsrecht fakultative Steuerbegünstigung (hier: ermäßigter Steuersatz nach § 9 Abs. 3 StromStG a. F.) zu Unrecht nicht gewährt, so dass der Steuerpflichtige Vorauszahlungen geleistet hat, ist ein daraus resultierender Erstattungsanspruch zu verzinsen.

2. Der Verzinsungszeitraum beginnt mit der Leistung der jeweiligen Vorauszahlung und endet mit der Erstattung des unter Verstoß gegen Unionsrecht festgesetzten Steuerbetrags.

3. Die Pflicht zur Verzinsung erstreckt sich auf den gesamten Zeitraum, in dem der Betrag dem Steuerschuldner nicht zur Verfügung stand, nicht nur auf volle Zinsmonate gemäß § 238 Abs. 1 Satz 2 AO.

BFH, Urteil vom 15.11.2022 – VII R 29/21 (VII R 17/18)

(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2023-1301-3](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Nachweis der dauernden Berufsunfähigkeit i. S. des § 16 Abs. 4 EStG

1. Für die Feststellung der dauernden Berufsunfähigkeit i. S. des § 16 Abs. 4 Satz 1 EStG gelten die allgemeinen Beweisregeln. Daher darf das Gericht im Rahmen seiner freien Beweiswürdigung auch nichtamtliche Unterlagen, z. B. Gutachten und andere Äußerungen von Fachärzten und sonstigen Medizinern, heranziehen.

2. Eine dauernde Berufsunfähigkeit im sozialversicherungsrechtlichen Sinne ist gegeben, wenn zum einen die Voraussetzungen des § 240 Abs. 2

SGB VI erfüllt sind und dieser Zustand zum anderen nicht nur in einem geringeren Ausmaß zeitlich befristet ist. Dieses bedarf einer Einzelfallprüfung.

BFH, Urteil vom 14.12.2022 – X R 10/21

(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2023-1301-4](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Zur Aufteilung der während des laufenden Insolvenzverfahrens anfallenden Einkommensteuer zwischen dem Insolvenzverwalter und dem nichtselbständig tätigen Insolvenzschuldner

Während eines laufenden Insolvenzverfahrens sind die Einkommensteuer und der Solidaritätszuschlag für alle dem Insolvenzschuldner im Veranlagungszeitraum nach materiellem Steuerrecht zuzuordnenden Einkünfte einheitlich zu ermitteln und zwischen dem Insolvenzschuldner, der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit erzielte, und dem Insolvenzverwalter als Vertreter der Insolvenzmasse im Verhältnis der Einkünfte i. S. des § 2 Abs. 2 Satz 1 EStG aufzuteilen.

BFH, Urteil vom 19.1.2023 – III R 44/20

(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2023-1301-5](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Weiträumiges Tätigkeitsgebiet – vertraglich vereinbarte Arbeitsleistung auf einer festgelegten Fläche

Ein Tätigwerden in einem weiträumigen Tätigkeitsgebiet liegt nur vor, wenn der Arbeitnehmer die vertraglich vereinbarte Arbeitsleistung auf einer festgelegten Fläche und nicht innerhalb einer ortsfesten betrieblichen Einrichtung des Arbeitgebers, eines verbundenen Unternehmens (§ 15 AktG) oder bei einem vom Arbeitgeber bestimmten Dritten ausüben hat.

BFH, Urteil vom 15.2.2023 – VI R 4/21

(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2023-1301-6](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)